OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152767/39/JS

Datum:
Linz, 2. Juli 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des G H, vertreten durch x, x, x, vom 21.5.2021, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 13.4.2021, GZ: LVwG-152767/36/JS, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Bescheid vom 19.5.2020, AZ: 131-9/15-2017/2020, erließ die Bürgermeisterin der Gemeinde Tollet (in der Folge: belangte Behörde) folgende baupolizeiliche Bauaufträge gegen den Antragsteller:

„[...]

I.

Es wird Ihnen als Eigentümer des Grundstücks Nr. [redacted], KG [redacted] die Beseitigung des auf diesem Grundstück errichteten großteils hölzernen Hüttenbauwerkes im Ausmaß von ca. 59,16 m² innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen.

Rechtsgrundlage: § 49/1 OÖ BauO, § 40/8 OÖ ROG

II.

Es wird Ihnen als Eigentümer des Grundstücks Nr. [redacted], KG [redacted] die dem Oö Raumordnungsgesetzes widersprechende Verwendung und Benützung des Hüttenbauwerks auf dem genannten Grundstück [redacted], KG T[redacted], untersagt.

Rechtsgrundlage: § 40/8 OÖ ROG, § 50 OÖ BauO

[...]“

Die belangte Behörde begründete die Bauaufträge (zusammengefasst) damit, dass im Oktober 2016 im Beisein des Bausachverständigen ein Baugebrechen am Hüttenbauwerk auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x T, gemäß § 48 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) festgestellt worden sei. Im Mai 2017 sei vom Antragsteller ein Gutachten für Sanierungsmaßnahmen am Hüttenbauwerk vorgelegt und deren Bauausführung im Juli 2017 angezeigt worden, die von der belangten Behörde nicht untersagt worden seien. Erst ab Juni 2019 seien in der Folge Sanierungsmaßnahmen festgestellt worden. Weiters sei festgestellt worden, dass die Höhe des Hüttenbauwerks vergrößert wurde. Im Oktober 2019 habe die belangte Behörde dem Antragsteller mitgeteilt, dass entgegen den Angaben ein Neubau des Hüttenbauwerks stattgefunden habe: Es sei im Rahmen der baubehördlichen Überprüfung festgestellt worden, dass die gesamte Dach-, Fassaden- und Tragkonstruktion – entgegen dem Sanierungskonzept und der Bauanzeige – zur Gänze entfernt und durch neue Konstruktionen ersetzt sowie das Objekt verlängert worden sei. Da ein Neubau in der Widmung „Grünland“ und wegen Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen nicht genehmigt werden

könne, habe die belangte Behörde gemäß §§ 49 und 50 Oö. BauO 1994 vorzugehen.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde (und im weiteren hg. Verfahren zu LVwG-152767) brachte der Antragsteller (zusammengefasst) vor, er habe im Jahr 2003 die als „Dorfgebiet“ ausgewiesene Liegenschaft u. a. mit dem darauf befindlichen Hüttenbauwerk erworben, für das ein vermuteter Baukonsens bestehe. Bereits vor dem Einschreiten der belangten Behörde aufgrund des baugebrechlich gewordenen Hüttenbauwerks seien die nördlichen und südlichen Bereiche abgetragen und die Gesamtfläche auf ca. 59 m² verkleinert worden. Die Sanierung sei – mit Ausnahme von einigen Verbesserungen (Erneuerung der Sparren des Dachstuhls) - nach dem Sanierungsgutachten vom Mai 2017 durchgeführt und das Hüttenbauwerk nicht abgetragen worden: Sämtliche Elemente seien einzeln herausgenommen, auf deren Zustand und Tragfähigkeit überprüft, bearbeitet und dann wieder eingebaut worden. Die Außenmaße des Hüttenbauwerks seien unverändert geblieben, die Dachneigung sei auf 8 Grad verringert, die Dachtraufe auf 1,97 m verlängert und die südliche Außenwand auf 3,72 m erhöht worden. Die bestehenden Fundamente seien auf eine Höhe von 85 cm hochgezogen und der Innen- und Außenbereich mit Kies auf das Umgebungsniveau angeglichen worden, um einer Vernässung vorzubeugen. Die schadhaften, nicht tragenden Zwischenelemente der Seitenwände seien mit den vom Dachstuhl noch verwertbaren Pfetten erneuert worden. Die Ecksäulen seien Zug um Zug einzeln herausgenommen, zugeschnitten und sogleich wieder eingebaut worden. Der Dachstuhl sei im Juli 2019 abgetragen worden. Die Sanierung sei im Mai 2020 mit dem Aufstellen des neuen Dachstuhls abgeschlossen und die nicht mehr tragfähige Zwischendecke mit einer neuen Decke verstärkt worden. Die ost-, süd- und westlichen Seitenwände seien wieder verschalt worden. Es seien im Wesentlichen alle tragenden Elemente verblieben und seien nicht erneuert worden, weshalb kein „neues“ Gebäude hergestellt worden sei und liege auch kein Zubau vor, da die relative Höhe des Gebäudes nicht vergrößert worden sei. Es sei nicht festgestellt worden, welche Verwendung und Benützung des Hüttenbauwerks überhaupt durch den Antragsteller stattgefunden habe.

1.3. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens fand am 27.10.2020 ein Lokalaugenschein des Hüttenbauwerks statt, an der der Antragsteller mit seinem Rechtsvertreter teilnahm. Im Rahmen dieses Lokalaugenscheins wurde der Antragsteller auch vom beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen zu den Arbeiten am Hüttenbauwerk befragt. Im November 2020 wurde die auf Basis des Lokalaugenscheins erstellte bautechnische Beurteilung des Amtssachverständigen über die Arbeiten am Hüttenbauwerk vom 17.11.2020 an den Rechtsvertreter des Antragstellers im Rahmen des Parteigehörs übermittelt. Anfang Jänner 2021 ersuchte der Rechtsvertreter um eine Verlegung der für Mitte Februar 2021 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund eines andauernden Aufenthaltes des Antragstellers in Südafrika bis März 2021. Mit Schriftsatz vom 6.4.2021 ersuchte der Rechtsvertreter um eine weitere Verlegung der auf den 13.4.2021

verlegten öffentlichen mündlichen Verhandlung, da sich kurzfristig ergeben hätte, dass der Antragsteller noch rund 3 Monate in Südafrika bleiben müsse.

1.4. Die Beschwerde wurde mit dem mündlich verkündeten rechtskräftigen hg. Erkenntnis vom 13.4.2021, GZ: LVwG-152767/36/JS, (schriftliche Ausfertigung: 4.5.2021) als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid zu Spruchpunkt I. mit der Maßgabe bestätigt, dass das Hüttenbauwerk bis spätestens 30.9.2021 zu beseitigen ist. Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde zur Gänze bestätigt.

1.4.1 Darin traf das Landesverwaltungsgericht u. a. folgende Feststellungen:

„[...]

2.4. Da das Dach, die Fassade, die Tragekonstruktion und die Zwischendecke des Hüttenbauwerks schadhaft waren, wurde der Beschwerdeführer [hier: Antragsteller] von der belangten Behörde zur Sanierung aufgefordert. Auf Basis eines Sanierungsgutachtens vom Mai 2017 zeigte der Beschwerdeführer] der belangten Behörde im Juli 2017 die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen am Hüttenbauwerk (ohne Bauplan) gemäß § 25 Oö. BauO 1994 an, die von der belangten Behörde nicht untersagt wurde. Das Gutachten sieht dabei im Wesentlichen folgende Sanierungsmaßnahmen vor:

- Dachkonstruktion: Demontage der alten Dachkonstruktion und Neuerrichtung der Dachkonstruktion durch Austausch schadhafter Dachsparren sowie durch Aufbringung zusätzlicher Dachsparren und darauf neuer Dachlatten sowie einer Blechdacheindeckung.
- Fassade: Demontage der alten Fichtenbretter und Aufbringung einer geschlossenen Fassadenschalung an die Tragkonstruktion.
- Tragkonstruktion: Verstärkung der bestehenden Traghölzer und Sanierung bzw. Austausch von schadhaften Knotenpunkten

2.5. Im Zuge der Arbeiten wurden alle vier Außenwände (auf der Nordseite: ab der Zwischendecke) nacheinander demontiert und anschließend erneuert wiederaufgebaut. Gleiches gilt für die Ecksäulen, wobei die im nördlichen Bereich bestehende Ecksäule abgeschnitten wurde. Die neue östliche Außenwand wurde um ca. 25 cm weiter östlich versetzt errichtet. Das Tragwerk dieser drei Außenwände (Schwellen und Pfosten) wurde neu hergestellt und wurden auch bei der nordseitigen Außenwand wesentliche Tragwerkhölzer ausgetauscht.

Über die Sanierungsmaßnahmen des Sanierungsgutachtens vom Mai 2017 hinaus wurden folgende Arbeiten am Hüttenbauwerk vorgenommen:

- Sowohl das Fundament und das Bodenniveau im Hüttenbauwerk als auch das angrenzende Gelände wurden um 85 cm erhöht.
- Die (nördlichen und südlichen) Außenwände des Hüttenbauwerks wurden auf jeweils 11,6 m verlängert.
- Die südliche Außenwand wurde erhöht auf eine Traufenhöhe (geländebedingt) von 3,7 m bis 4,0 m. Die Neigung der Dachkonstruktion wurde auf ca. 8 Grad verringert.
- Es wurde eine neue Zwischendecke in einer Höhe von ca. 2,7 m (zusätzlich zur teilweise noch vorhandenen funktionslosen ursprünglichen Zwischendecke von ca. 1,90 m) über dem Boden des Hüttenbauwerks errichtet.

Das Hüttenbauwerk weist aktuell eine Länge von 11,60 m, eine Breite von 5,05 m und eine Traufenhöhe von mindestens 3,70 m auf. Der Abstand des Hüttenbauwerks zur östlichen Nachbargrundstücksgrenze beträgt weniger als zwei Meter.

[...]“

1.4.2. Das Landesverwaltungsgericht nahm im Rahmen der Beweiswürdigung zum Vertagungsantrag vom 6.4.2021 wie folgt Stellung:

„[...]

3.3. Zum Vertagungsantrag vom 6.4.2021:

Der Beschwerdeführer nahm im Verfahren vor der belangten Behörde und im Beschwerdeverfahren ausführlich zum ursprünglich bestehenden Hüttenbauwerk, zu den Arbeiten an diesem aus Anlass der Sanierung sowie zum aktuell auf dem Baugrundstück bestehenden Hüttenbauwerk Stellung und legte dazu mehrere Pläne (u. a. Vermessungsurkunde vom Juni 2013, Baubestands- und Ausführungsplan vom Juni 2020) vor. Es liegen zahlreiche Lichtbilder (2014 bis dato) vor, die das ursprüngliche Hüttenbauwerk sowie den Zeitraum während und nach den Arbeiten aus Anlass der Sanierung umfassend bildlich dokumentieren. Der Beschwerdeführer konnte zu dem auf Basis des Lokalaugenscheins, an welchem der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter auch teilnahm, erstatteten gutachterlichen Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen Stellung nehmen. Der Beschwerdeführer war ebenso in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertreten und konnte der Beschwerdeführervertreter Fragen an den bautechnischen Amtssachverständigen gestellt werden. Hingegen war es sowohl aus bautechnischer als auch aus rechtlicher Sicht nicht relevant, woher die Baumaterialien zum Neubau des Hüttenbauwerks stammten, insbesondere ob es sich um Baumaterialien des ursprünglichen Hüttenbauwerks handelte, das nach einer Aufbereitung zum Wiederaufbau verwendet wurde. Eine (nochmalige) Vertagung der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Einvernahme des Beschwerdeführers, der auf unbestimmte Zeit nicht in Österreich aufhältig ist, war daher zur Wahrung des Parteiengehörs und zur Vorlage allfälliger weiterer Lichtbilder zum „Altbestand“ nicht notwendig.“

1.5. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag vom 21.5.2021 beantragte der Antragsteller gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht. Der Antragsteller begründete diesen Antrag (zusammengefasst) damit, das Landesverwaltungsgericht habe dem Antrag vom 6.4.2021 auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 13.4.2021 nicht stattgegeben. Eine Einvernahme des Antragstellers zum Beschwerdevorbringen, dass kein Neubau erfolgt sei, sei nicht durchgeführt worden. Aus diesem Grund habe der Antragsteller ohne sein Verschulden keine neuen Tatsachen und Beweismittel betreffend die Arbeiten am Hüttenbauwerk in der Beschwerdeverhandlung vorbringen können, die die Annahme widerlegen, dass das Hüttenbauwerk vom Antragsteller wieder neu aufgebaut worden sei. Tatsächlich seien wesentliche Teile des Altbestandes so geblieben, wie sie zuvor bestanden haben, ohne vorherige Entfernung und Wiedererrichtung dieser Teile, insbesondere der tragenden Konstruktionsteile, sodass rechtlich von keinem Neubau auszugehen sei. Der Antragsteller befinde sich seit Ende Oktober 2021 durchgehend in Südafrika und habe erstmals am 10.5.2021 von der gutachterlichen Beurteilung des Amtssachverständigen vom 17.11.2020, den Ergebnissen der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht und dem abweisenden Erkenntnis erfahren. Der Antragsteller habe daraufhin Kontakt mit Personen, die bei den Sanierungsarbeiten am Hüttenbauwerk beteiligt

gewesen waren und mit einem Nachbarn, der wohl auch die Sanierungsarbeiten mitverfolgt habe, Kontakt aufgenommen. Dabei erhielt er auch Kenntnis davon, dass die Bauarbeiten auch durch Lichtbilder entsprechend dokumentiert worden seien.
Dazu beantragte der Antragsteller die Einvernahme der kontaktierten Personen als Zeugen und legte Lichtbilder, die einzelne Phasen der Sanierungsarbeiten des Hüttenbauwerks dokumentarisch festhalten würden, vor.

2. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt LVwG-152767-2020 und die vom Antragsteller vorgelegten Lichtbilder. Die Feststellungen gründen zwanglos auf den insoweit unstrittigen Urkunden im hg. Akt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war aus rechtlichen Überlegungen abzusehen und wurde eine solche auch nicht beantragt. Im Übrigen fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 29.5.2017, Ra 2017/16/0070).

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. § 32 VwGVG lautet (auszugsweise) wie folgt:
„Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn
[...]
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
[...]
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]“
3.2. Zur Wiederaufnahme eines Verfahrens im Allgemeinen:
Im Verfahren über einen Wiederaufnahmeantrag geht es um eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft, weshalb die Prozessvoraussetzungen streng zu prüfen sind. Insbesondere dient die Wiederaufnahme des Verfahrens weder der

allgemeinen Überprüfung des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens noch hat sie den Zweck, es zu ermöglichen, dass allfällige Versäumnisse einer Partei im Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels (bzw. der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) im Wege über die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgeholt werden. Ebenso wenig dient die Wiederaufnahme des Verfahrens dazu, eine (eventuelle) Mangelhaftigkeit des früheren Verfahrens nachträglich geltend zu machen (vgl. VwGH 24.9.2014, 2012/03/0165).

3.3. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG:

3.3.1. Zum Vertagungsantrag vom 6.4.2021:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen; gleiches gilt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“ - d. h. nicht erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene - Tatsachen beziehen (vgl. VwGH 14.4.2021, Ra 2020/18/0526). Dieser Wiederaufnahmegrund ermöglicht jedoch nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können. Das nachträgliche Erkennen, dass im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, bildet keinen Wiederaufnahmegrund nach dieser Bestimmung (vgl. VwGH 30.4.2019, Ra 2018/10/0064).

Soweit der Antragsteller in seinem Wiederaufnahmegrund darlegt, weshalb seine Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.4.2021 entscheidungswesentlich gewesen sei, macht er im Ergebnis einen (behaupteten) Verfahrensmangel des rechtskräftig abgeschlossen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht geltend, der jedoch nach der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur keinen Wiederaufnahmegrund bildet. Im Übrigen hat das Landesverwaltungsgericht – wie unter Punkt 1.4.2. dieses Beschlusses dargestellt – bereits in der Beweiswürdigung seines Erkenntnisses ausführlich dazu Stellung genommen, weshalb dem Vertagungsantrag vom 6.4.2021 nicht stattzugeben war. Auch die vom Antragsteller neuerlich dargetanen Rechtsansichten zur Frage des Nichtvorliegens eines Neubaus stellen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG dar (vgl. wiederum VwGH 30.04.2019, Ra 2018/10/0064).

3.3.2. Zu den neu beantragten Zeugen und vorgelegten Lichtbilder:

Voraussetzung für die Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags ist nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG insbesondere auch, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel ohne Verschulden der Partei nicht schon im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht werden konnten. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei

gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. VwGH 5.2.2021, Ra 2020/19/0432). Jegliches Verschulden, das die Partei an der Unterlassung ihrer Geltendmachung trifft, auch leichte Fahrlässigkeit, schließt daher den Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus (vgl. VwGH 14.12.2015, Ra 2015/09/0076).

Bereits im baupolizeilichen Verfahren vor der belangten Behörde war – wie unter Punkte 1.1. und 1.2. dieses Beschlusses dargestellt – die Frage des Umfangs der Arbeiten des Antragstellers am Hüttenbauwerk und deren bautechnische Beurteilung durch den dort beigezogenen Amtssachverständigen bzw. deren rechtliche Beurteilung durch die belangte Behörde als Neubau prominent. Der Antragsteller nahm zu Art und Umfang der Arbeiten an dem (unstrittig) sanierungsbedürftigen Hüttenbauwerk, aber auch zur rechtlichen Frage des Vorliegens eines Neubaus, sowohl vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde in detaillierter Form ausführlich Stellung. Der (anwaltlich vertretene) Antragsteller konnte dem Landesverwaltungsgericht nicht glaubhaft machen, weshalb es ihm nicht bereits im baupolizeilichen Verfahren vor der belangten Behörde oder in der Beschwerde möglich war, die nunmehr beantragten Zeugen namhaft zu machen und die Lichtbilder vorzulegen. Es ist dem Antragsteller daher als schuldhaft vorzuwerfen, wenn er ungeachtet der bekannten Thematiken im baupolizeilichen Verfahren vor der belangten Behörde und der (daraus resultierenden) bekannten Sache des Beschwerdeverfahrens erst nach der schriftlichen Ausfertigung des hg. Erkenntnisses vom 13.4.2021 im Mai 2021 beginnt, mit den ehemaligen Bauarbeitern und dem Nachbarn Kontakt aufzunehmen.

Im Übrigen konnte der Antragsteller dem Landesverwaltungsgericht im Wiederaufnahmeantrag auch nicht glaubhaft machen, weshalb der Antragsteller unverschuldet erst am 10.5.2021 von der bautechnischen Beurteilung des Amtssachverständigen vom November 2020 und dem hg. Erkenntnis vom 13.4.2021 Kenntnis erlangte, ist doch der bloße Aufenthalt in Südafrika kein Grund dafür, dass es dem Antragsteller unmöglich gewesen war, in elektronischen oder telefonischen Kontakt mit seinem Rechtsvertreter, an den diese Urkunden übermittelt wurden, zu treten. Die Vertagungsanträge sprechen jedenfalls dafür. Der Antragsteller hätte als sorgfältige Partei des von ihm angestrengten Beschwerdeverfahrens für eine laufende Kommunikation mit seinem Rechtsvertreter über den Stand des Beschwerdeverfahrens, und damit für eine zeitnahe Kenntnis dieser Urkunden, Sorge tragen müssen, was ihm auch in Südafrika zumutbar gewesen wäre. Eine derart verspätete Kenntnisnahme der Urkunden des Beschwerdeverfahrens im Mai 2021, etwa der bautechnischen Beurteilung nach mehr als einem halben Jahr, ist dem Antragsteller daher als schuldhaft vorzuwerfen. Wenn sich der Antragsteller schuldhaft erst ab 10.5.2021 wieder mit dem Beschwerdeverfahren auseinander setzte, so erweisen sich der nunmehrige Beweisantrag auf Einvernahme von Zeugen und die nunmehrige Vorlage von Lichtbildern als verspäteter Versuch, Versäumnisse im abgeschlossenen

Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nachzuholen, was einer Geltendmachung als Wiederaufnahmegrund entgegen steht.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme eines Verfahrens ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack